

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erftstadt
Nr. 25
27. Jahrgang
vom 14.08.2013

80/13 Genehmigungsbefürchtete Anlagen nach dem
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

-65-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 80/13

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Auf der Grundlage des § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1631) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

I.
Tenor

Der Antragstellerin,

Firma ReFood GmbH & Co. KG
Werner Straße 95
59379 Selm

wird auf ihren Antrag vom 09.01.2012 gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zur Zeit gültigen Fassung die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Speiserestaufbereitungsanlage

auf dem Gelände des Verwertungszentrums Erftkreis (VZEK) in 50374 Erfurt, Tonstraße 1. Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 143 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet die

Errichtung und den Betrieb einer Vergärungs- und Biogasanlage

mit einer Kapazität von 250 t/d bzw. 91.250 t/a für Speisereste, Co-Substrate und nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die am Standort VZEK in der Speiseresteaufbereitungsanlage vorbehandelt worden sind.

Die Biogasanlage wird im wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

Biogaserzeugung

- Misch- und Vorsäuerungsbehälter mit Rührwerk (620 m³),
- Pumpenhaus mit Pumpen,
- 2 Fermenter mit Rührwerken (je 3.500 m³),
- Siebanlage,
- Gärrest- und Niederdruck-Gasspeicher (für 5.000 m³ Gärreste und 4.000 m³ Biogas),
- Biologische Entschwefelungsanlage,
- Aktivkohlefilter zur weiteren Reduzierung des H₂S-Gehaltes im Biogas
- 2 Gärresteendlagerbehälter (je 10.700 m³),

Biogasverwertung

- 2 Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffleistung von je 3.745 kW zur Stromerzeugung
- Not-Gasfackel,
- Warmwasserspeicher.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die übrigen, zur Zeit gültigen Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen für den Standort Verwertungszentrum Erftkreis (VZEK) gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der zur Zeit gültigen Fassung (21.03.2013, GV. NRW. S. 142) von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden oder nicht beantragt worden sind.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit den Änderungsmaßnahmen begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Köln (<http://www.vg-koeln.nrw.de/>).
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, sodass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Anfechtungsklage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

3. Auf § 22 Abs. 1 GebG NRW wird hingewiesen:

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

III.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Abfallrecht, zu Immissionsschutz und Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Bodenschutz, zur VAWS u. Gewässerschutz, zum Abwasserrecht, zum Landschaftsschutz und solche allgemeiner Art. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

20.08.2013 bis einschließlich 02.09.2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Dezernat 52, Raum K 216

Zeiten:	Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
	Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadtverwaltung Erftstadt

Rathaus Liblar

Umwelt- und Planungsamt

Holzdam 10

50374 Erftstadt

in Zimmer 325 (3. Etage)

Zeiten:	Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
	Montag bis Mittwoch von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
	Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Mit Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 19.08.2013

Im Auftrag
gez. Ortelbach

Erftstadt, den 14.08.2013

In Vertretung


(Wirtz)